

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das
Vorhaben „Zwickau, OT Schlunzig, Verlegung des Zulaufs zum Schlunziger Dorfbach
im Zuge des Ausbaus der Moseler Allee“
Gz.: 42-8615/196/5**

Vom 31. August 2022

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau beantragte mit Schreiben vom 17. Juni 2022, stellvertretend für die Große Kreisstadt Zwickau, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, die Planfeststellung/-genehmigung des Vorhabens und reichte hierzu entsprechende Planunterlagen ein. Damit wurde gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das Vorhaben „Zwickau, OT Schlunzig, Verlegung des Zulaufs zum Schlunziger Dorfbach im Zuge des Ausbaus der Moseler Allee“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Große Kreisstadt Zwickau plant die Umverlegung eines namenlosen Zulaufes zum Schlunziger Dorfbach in der Großen Kreisstadt Zwickau, im Ortsteil Schlunzig. Auf einer Länge von ca. 45 m wird dieser namenlose Zulauf einen neuen offenen Verlauf erhalten. Ein lagegleicher Verbleib dieses kleinen Gewässers ist aufgrund der geplanten Überbauung mit einem straßenbegleitenden Radweg nicht möglich.

Die Gewässerverlegung beginnt mit einem neuen Straßendurchlass unter der Moseler Allee (DN 400) in Höhe der Zufahrt Moseler Allee 10. Danach wird für den Gewässerverlauf ein offener Graben östlich der Schlunziger Hauptstraße angelegt. Im Anschluss erfolgt die Anbindung an den Schlunziger Dorfbach. Die Vorteile der Gewässerverlegung bestehen im Wegfall der Überbauungen bzw. Verrohrungen durch Grundstückszufahrten entlang der Moseler Allee.

Die geplante Gewässerverlegung soll auf einer intensiv gepflegten Grünlandfläche zwischen Moseler Allee, Schlunziger Hauptstraße und Schlunziger Dorfbach parallel zur Schlunziger Hauptstraße erfolgen. Dominiert wird diese Fläche von einer mittig stehenden Baumgruppe aus zwei Birken und weiteren Gehölzen. Die Grünfläche selbst erfährt eine intensive Bewirtschaftung in Form von regelmäßiger (Mulch-)Mahd, sodass nur eine geringe Pflanzenvielfalt anzutreffen ist. Aufgrund der intensiven Pflege und der innerörtlichen Lage stellt diese Fläche nur für wenige, ubiquitäre Arten ein potenzielles Habitat dar. Für die Grabenverlegung werden keine Eingriffe in höherwertige Biotope, Gehölze bzw. Einzelbäume notwendig. Auch die Einmündung des Grabens in den Schlunziger Dorfbach kann im Bereich einer bestehenden Ableitungsmulde (ohne Gehölzanspruchnahme) erfolgen.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches der Nummer 13.18.1 (sonstiger Gewässerausbau) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Der Standort befindet sich im Bereich der Straßenkreuzungen K9316/K6710 in Zwickau, Ortsteil Schlunzig. Der Bereich ist urban überprägt (Wohnsiedlung mit Zufahrtsstraßen). Gegenwärtig und zukünftig grenzt der linke Uferbereich des Zulaufes an eine Kreisstraße.

Die naturschutzfachliche Qualität im Vorhabengebiet ist sehr gering. Das Vorhabengebiet besitzt einen stark anthropogen geprägten Charakter (Siedlungsstruktur, Verkehrswege).

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 17. August 2022 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Im Vorhabensbereich wird sich eine erhebliche Verbesserung des jetzigen Zustands des Gewässerabschnittes einstellen. Das Vorhaben wird somit einen Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Potentials des Schlunziger Dorfbaches bzw. seines namenlosen Zulaufes leisten.
- Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten. Vielmehr werden das gegenwärtig verbaute Gewässer und damit auch der umgebende Landschaftsausschnitt naturschutzfachlich aufgewertet. Die Wirkung der Maßnahme wird naturschutzfachlich positiv beurteilt.
- Durch das Vorhaben wird der ursprüngliche Verlauf des Gewässers verfüllt und geht damit als aquatisches Habitat dauerhaft verloren. Der neuangelegte Gewässerabschnitt wird technisch gesichert, was zu einer Einschränkung der eigendynamischen Entwicklung und einer Verfestigung der naturfernen Morphologie führt. Die Auswirkungen sind dauerhaft, und solange die Bebauung bzw. Nutzung des Umlandes besteht, nicht reversibel. Ausgehend von der bestehenden anthropogenen Überprägung des ursprünglichen Gewässers werden die Auswirkungen jedoch als nicht erheblich angesehen.
- Im Vorhabensbereich sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 31. August 2022

Landesdirektion Sachsen
Pfeifer
Referatsleiter